



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Birgit Schweer
Tel.: +49 30 206 19-186
Fax: +49 30 206 19-59186
E-Mail: schweer@zdh.de

Rundschreiben 7/21

Berlin, 13. Januar 2021

Per E-Mail

Arbeitsgericht Siegburg: Keine Beschäftigung ohne Maske

Zusammenfassung

Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Arbeitszeit anzuordnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitgeber kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Gesichtsvisiers zur Eindämmung der Corona-Pandemie während der Arbeitszeit wirksam anordnen. Ärztlichen Attests, mit denen Arbeitnehmern sich von dieser Verpflichtung befreien möchten, kommt nicht ohne Weiteres der gleich hohe Beweiswert zu, wie einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Das entschied das Arbeitsgericht Siegburg mit Beschluss vom 16. Dezember 2020, Az.: 4 Ga 18/20) und wies damit den Antrag eines Arbeitnehmers zur Befreiung von der Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Arbeitszeit im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ab.

I. Sachverhalt

Der Kläger ist als Verwaltungsmitarbeiter bei der Beklagten im Rathaus beschäftigt. Mit Schreiben vom 6. Mai 2020 ordnete die Beklagte mit Wirkung zum 11. Mai 2020 an, dass Beschäftigte und Besucher in den Räumlichkeiten des Rathauses eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Der Kläger legte der Beklagten daraufhin ein Attest vor, das ihn ohne Angabe von Gründen von der Maskenpflicht befreite. Die Beklagte wies ihn in der Folge darauf hin, ein Gesichtsvisier beim Betreten des Rathauses und bei Gängen über die Flure und in Gemeinschaftsräumen zu tragen. In Reaktion darauf legte der Kläger ein neues Attest vor, das ihn wiederum ohne Angabe von Gründen von der Pflicht zum Tragen von Gesichtsvisieren jeglicher Art befreite. Die Beklagte lehnte die Beschäftigung des Klägers im Rathaus ohne Gesichtsbedeckung jedoch ab. Im Wege eines Antrags auf Erlass einer

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEB3

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

einstweiligen Verfügung begehrte der Kläger im Eilverfahren seine Beschäftigung bei der Beklagten ohne Gesichtsbedeckung. Hilfsweise beantragte er, im Homeoffice beschäftigt zu werden.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge des Klägers hatten vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg. Nach den Feststellungen der Arbeitsrichter überwiegt der Gesundheits- und Infektionsschutz aller Mitarbeiter und Besucher des Rathauses das Interesse des Klägers an einer Beschäftigung ohne Gesichtsvision oder Mund-Nasen-Abdeckung. Im Übrigen hegte das Arbeitsgericht Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Atteste. In Anlehnung an das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster, das sich mit der Maskentragepflicht an Schulen befasste (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24. September 2020, Az.: 13 B 1368/20) müsse ein solches Attest konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, aus denen sich ergebe, aus welchen Gründen eine Person keine Maske tragen könne, zumal sich der Kläger mithilfe der ärztlichen Bescheinigungen einen rechtlichen Vorteil für sich habe erwirken wollen, nämlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Betreten des Rathauses ohne Maske. Welche konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten gewesen wären, sei durch die Kammer nicht nachvollziehbar gewesen, so dass sie den klägerischen Antrag abwies. Überdies stehe dem Kläger im vorliegenden Fall auch kein Anspruch auf Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes zu.

III. Folgen / Bewertung des Urteils

Nach dem Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg kommt der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Rahmen des Gesundheits- und Infektionsschutzes ein hoher Stellenwert zu. Es ist zu begrüßen, dass das Gericht nicht jedem ärztlichen Attest einen hohen Beweiswert beimisst, sondern die Arbeitnehmer, die sich von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Gesichtsvision aus medizinischen Gründen befreien wollen, verpflichtet, diese Gründe auch nachvollziehbar darzulegen. Den Arbeitgeber stellt der Umgang mit Arbeitnehmern, die weder Maske oder Gesichtsvision tragen wollen, in der betrieblichen Praxis vor große Herausforderungen, wenn der Beschäftigte ein ärztliches Attest vorlegt, wonach er aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu befreien sei. Dies gilt nicht zuletzt deswegen, weil einige Ärzte auf ihrer Homepage damit werben, solche Atteste auch ohne Untersuchung der betreffenden Person auszustellen. Insofern bestehen oftmals von vornherein begründete Zweifel am Vorliegen einer medizinischen Indikation.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts Siegburg sind [hier](#) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring
Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt,
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Birgit Schweer
Referatsleiterin